

Informationen zu den Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Coesfeld

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen erhebt die Stadt Coesfeld als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 51 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) und gem. § 90 SGB VIII von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Elternbeiträge.

Die Aufnahme des Kindes im Kindergarten erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats und zum 01.08. eines Jahres (Beginn des Kindergartenjahres). Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in Ausnahmefällen eine Aufnahme im Laufe eines Monats erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.

Entsprechend § 33 des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) sind folgende Betreuungszeiten vereinbar: wöchentlichen Betreuungszeiten 25, 35 oder 45 Stunden.

Wer ist beitragspflichtig?

Beitragspflichtig sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Erfolgt die Betreuung über ein Wechselmodell (Betreuung je 50:50) sind die Eltern gemeinsam beitragspflichtig.

Beitragszeitraum

Die Beiträge werden für die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres festgesetzt. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung oder den tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

Für ein Kind, das im laufenden Kindergartenjahr in eine Einrichtung aufgenommen wird, beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind aufgenommen wurde. Es ist immer ein voller Monatsbeitrag zu zahlen.

Geschwisterermäßigung

Die Geschwisterermäßigung gilt für Kinder eines Beitragspflichtigen die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung bzw. eine geförderte Kindertagespflege oder die offene Ganztagschule besuchen, so ist für das zweite und jedes weitere Kind ein Beitrag in Höhe von 25 % des einkommensabhängigen Elternbeitrages zu entrichten.

Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt.

Ist ein Kind im letzten bzw. vorletzten Kindergartenjahr und beitragsbefreit, so ist für jedes weitere Kind ein Beitrag in Höhe von 25 % des einkommensabhängigen Elternbeitrages zu entrichten.

Beitragsfreiheit vor der Einschulung

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

Dies sind in der Regel die letzten beiden Kindergartenjahre vor der Einschulung. Wird ein Kind vorzeitig eingeschult, verkürzt sich die Beitragsfreiheit auf ein Jahr. Bei der Rückstellung eines Kindes verlängert sich die Beitragsfreiheit um ein weiteres Jahr.

Beitragstabellen

Die Elternbeitragstabellen berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern, das Alter der Kinder und den Betreuungsumfang. Die Beitragstabellen finden Sie im Serviceportal der Stadt Coesfeld unter dem Stichwort „Elternbeiträge“ <https://serviceportal.coesfeld.de/home> .

Was gehört zum maßgeblichen Einkommen?

Maßgebend ist das Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht besteht.

Um Beiträge bereits mit Entstehen der Beitragspflicht erheben zu können, kann die Festsetzung zunächst auf Grundlage des Einkommens des vorangegangenen Jahres erfolgen. Wenn das Einkommen des vorangegangenen Jahres noch nicht feststeht oder von dem zu erwartenden maßgeblichen Jahreseinkommen voraussichtlich abweicht, erfolgt die vorläufige Beitragserhebung unter Zugrundelegung des Zwölffachen des Einkommens des letzten Monats. Hierbei sind dann auch Einkünfte hinzuzurechnen, die nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (Urlaubs-/Weihnachtsgeld/ Jahressonderzahlung). Soweit das Monatseinkommen nicht bestimmbar ist, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen (Schätzung).

Das Einkommen setzt sich u.a. wie folgt zusammen aus:

- **generell das Gesamtbruttoeinkommen**
- positive Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes
 - z. B. Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (Bruttolohn), Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung usw.
- steuerfreie Einkünfte
 - z. B. steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit, geringfügige Beschäftigung, Einkünfte auf Honorarbasis usw.
- Unterhaltsleistungen an die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird
- zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen für die Eltern und das Kindergartenkind
 - z. B. Arbeitslosengeld I oder II, Mutterschaftsgeld, Zuschuss z. Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz, Leistungen nach dem UVG, Wehrgesetz, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Überbrückungsgeld, Kurz-, Schlechtwetter-, Entschädigung für Verdienstaussfall, Krankengeld, Verletzungsgeld, Vorruhestandsgeld, Wohngeld, Renten, BAföG usw.

Beitragsbefreiung

Von der Beitragszahlung sind Eltern befreit, die mindestens einer der nachfolgenden Leistungen beziehen und dieses nachweisen:

- Leistungen nach dem SGB II oder XII
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Kinderzuschlag
- Wohngeld

Für die Dauer des Leistungsbezuges erfolgt eine Einstufung in die erste Einkommensstufe (Elternbeitrag 0,00 €). Der Leistungsbezug ist fortlaufend nachzuweisen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Reckmann.

Stadt Coesfeld, Fachbereich 51, Judith Reckmann
Bernhard-von-Galen Straße 10
48653 Coesfeld

Telefon: 02541 939 2811

E-Mail: judith.reckmann@coesfeld.de

Fax: 02541 939 7530